

Merkblatt Stockrodungen

1. Definition von Stockrodungen

Bei der Stockrodung handelt es sich um das Entfernen von Bäumen inklusive Wurzelstöcken. Im Gegensatz zur üblichen Holznutzung hat die Entnahme von Bäumen mit Wurzelstöcken deutlich grössere Konsequenzen für Bestand und Boden. Durch die Wurzelstockentnahme werden die Wurzelwerke benachbarter Bäume unter Umständen beschädigt und durch die schweren erforderlichen Maschinen werden Böden verdichtet. Aus diesem Grund ist eine Abwägung in Bezug auf die negativen Auswirkungen einer Stockrodung in jedem Fall wichtig. Mit diesem Merkblatt soll dafür ein Hilfsmittel für die hoheitliche Beratung durch die Revierförster zur Verfügung gestellt werden.

2. Grundsatz

Um Boden und Waldbestände zu schonen werden prioritär dort Wurzelstöcke entnommen, wo negative Auswirkungen gering sind:

1. Priorität: Entnahme auf Rodungsflächen.
2. Priorität: Im Rahmen von Neu- und Ausbauprojekten forstlicher Erschliessungen.
3. Priorität: Auf Windwurfflächen

In folgenden Fällen ist generell auf eine Stockrodung zu verzichten:

- Bei Totalwaldreservaten, Objekt- oder Gerinneschutzwäldern
- Bei Grundwasserschutzzonen
- Im Rahmen ordentlicher waldbaulicher Eingriffe

3. Bedingungen

3.1 Auf Rodungsflächen

Die Entnahme von Bäumen samt Wurzelstöcken erfolgt prioritär auf Rodungsflächen, wo die Wurzelstöcke so oder so entnommen werden. Dabei ist zwischen temporären und definitiven Rodungen zu differenzieren. Da bei den temporären Rodungen die Bestockung nach Abschluss der Rodung wiederhergestellt werden soll, ist hier auf flächiges Befahren ausserhalb von Baupisten und dem bestehenden Erschliessungsnetz zu verzichten. Das heisst, wo die Entnahme der Wurzelstöcke für das Rodungsprojekt nicht notwendig ist und zusätzlicher Waldboden verdichtet wird, ist darauf zu verzichten.

Im Rahmen einer Rodung ist keine zusätzliche Bewilligung für die Wurzelstockentnahme notwendig.

3.2 Im Rahmen von Neu- und Ausbauprojekten forstlicher Erschliessungen

Auch bei Waldstrassenprojekten fallen insbesondere auf den Trassen für neue Linienführungen Wurzelstöcke an, welche so oder so entfernt werden müssen. Werden hier ganze Wurzelstämme entnommen, so ist dies möglich und ist bei der Holzschlagbewilligung für die Linienholzzerei im Bemerkungsfeld durch den Förster zu vermerken.

3.3 Auf Windwurfflächen

Auf Windwurfflächen ist das Entnehmen von Wurzelstöcken nur möglich, sofern die Eingriffe ab bestehendem forstlichem Erschliessungsnetz mit bodenschonenden Maschinen stattfinden und nur einzelne Bäume betreffen, damit Kleinstrukturen und Bodenrauigkeit erhalten bleiben. Ein flächiges Befahren der Bestände mit Maschinen ist aus Gründen des Bodenschutzes untersagt. Die Entnahme von Wurzelstöcken auf Windwurfflächen kann in Absprache mit dem zuständigen Revierförster ohne weitere Bewilligung erfolgen.